



Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen
und Gemeindepräsidenten

**Kanton St.Gallen
Departement des
Innern**



Projekt Sozialberatung im Kanton St.Gallen

Abschlussbericht vom 3. Juli 2013



Inhalt

1	Einleitung	4
2	Projekt Sozialberatung	4
3	Teilprojekt «Sozialverzeichnis»: Ergebnisse	5
4	Teilprojekt «Grundangebot»: Ergebnisse	6
5	Teilprojekt «Pilotprojekt Case Management» (CM): Ergebnisse	7
5.1	Ergebnisse Schlussbericht	7
5.2	Ergebnisse der Evaluation	8
5.3	Problemfeld Informationsaustausch, Schweige- und Mitteilungspflichten	9
5.4	Problemfeld Informatik	9
6	Einbettung der Projektergebnisse	10
6.1	Finanzielle Sozialhilfe und betreuende Sozialhilfe	10
6.2	Kindes- und Erwachsenenschutz (KES)	11
6.3	Generationen: Kinder- und Jugendhilfe sowie Altersfragen	12
6.4	Sozialberatung überregional	12
6.5	Zusammenarbeitsstrukturen	13
7	Folgerungen	14
8	Weiteres Vorgehen: Kooperation und Koordination	15
8.1	Ziele für das weitere Vorgehen	15
8.2	Pflege der regionalen Kooperation	15
8.3	Kantonale Koordination	16
8.4	Weiterentwicklung des Sozialverzeichnisses und des Grundangebots	18
8.5	Ressourcen für die Kooperations- und Koordinationstätigkeit	19
9	Umsetzung und Kommunikation	19
10	Übersicht Anhänge	20



Anhang 1: Verzeichnis der Projektunterlagen	21
Anhang 2: Interinstitutionelle oder interdisziplinäre Zusammenarbeit	22
Anhang 3: Glossar	23



1 Einleitung

Nachdem mit dem Pilotprojekt Case Management das letzte Teilprojekt des im Jahr 2004 initiierten Projekts Sozialberatung abgeschlossen wurde, verschafft dieser Bericht einen Überblick über die Ergebnisse des gesamten Projekts Sozialberatung, bewertet diese und schlägt Massnahmen zur Sicherung der Ergebnisse vor.

2 Projekt Sozialberatung

Am 27. September 1998 wurde im Kanton St.Gallen ein neues Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) erlassen und auf 1. Januar 1999 in Vollzug gesetzt. Die Gemeinden¹ sind damit gesetzlich verpflichtet, neben der finanziellen auch die betreuende Sozialhilfe sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund kamen das Departement des Innern (DI) und die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) im Jahr 2004 überein, ein gemeinsames Projekt zur Beratung nach SHG durchzuführen. Ab August 2005 wurden sechs regionale Hearings und eine Befragung von rund 200 Beratungsstellen durchgeführt. Handlungsbedarf zeigte sich in den Bereichen flächendeckende Grundversorgung, optimaler Ressourceneinsatz, Förderung der Professionalität sowie Rollenklärung zwischen Kanton und Gemeinden.

Ziele des Gesamtprojekts sind:

- klar definierte Verantwortlichkeiten von Kanton und Gemeinden;
- von Kanton und Gemeinden festgelegte, einheitliche, verbindliche Qualitätsstandards und deren Beaufsichtigung und Einhaltung durch Kanton und Gemeinden;
- gesamtkantonal (Kanton und Gemeinden) geförderte Vernetzung, Koordination und Innovation;
- festgelegte Leistungsangebote und abgeschlossene Leistungsvereinbarungen mit Dritten, in denen die Leistungsangebote definiert sind;
- das eingeführte Case Management; der Einsatz von Personen, die für die Auftragserfüllung qualifiziert sind; professionelle Stelleninhaberinnen und -inhaber, die eine optimale Wirkung der eingesetzten Ressourcen gewährleisten;
- eine aktualisierte Angebotsübersicht, die laufend nachgeführt wird.

¹ Im vorliegenden Bericht sind neben den Gemeinden auch die Städte gemeint.



Für die Zielerreichung wurden drei Teilprojekte geplant und durchgeführt:

1. Verzeichnis der Sozialberatungsangebote erstellen und publizieren.
2. Grundangebot der Sozialberatung im Kanton St.Gallen definieren und geografisch optimieren.
3. Konzept für ein einheitliches Case Management erarbeiten.²

Projekt Sozialberatung in den Jahren 2004 bis 2013		
Teilprojekt 1: Erarbeitung Sozialverzeichnis <i>Ziel:</i> <i>Bestandesaufnahme (Ist)</i> <i>und Verfügbarmachung des</i> <i>bestehenden Angebots</i> Dauer: Jahre 2007 bis 2008	Teilprojekt 2: Grundangebot der Sozialberatung <i>Ziel:</i> <i>Definition Soll-Angebot und</i> <i>Zuständigkeiten sowie</i> <i>Commitment politische</i> <i>Gemeinden</i> Dauer: Jahre 2008 bis 2009	Teilprojekt 3: Case Management in der Sozialberatung <i>Ziel:</i> <i>Verbesserung Zusammen-</i> <i>arbeit und Instrumente</i> Dauer: Jahre 2010 bis 2012

3 Teilprojekt «Sozialverzeichnis»: Ergebnisse

Im ersten Teilprojekt wurde zusammengetragen, welche Angebote überhaupt im Kanton St.Gallen für welche Zielgruppen und Themen bestehen. Das Sozialverzeichnis wurde Anfang des Jahres 2009 aufgeschaltet (www.sozialberatung.sg.ch). Es bietet einen Überblick über die Sozialberatungsstellen im Kanton St.Gallen und hat zum Ziel, dass ratsuchende Menschen das für ihre Lebenssituation oder ihr Problem geografisch und fachlich passende Unterstützungsangebot schnell und einfach finden. Im Verzeichnis sind aktuell 280 Stellen erfasst. Monatlich finden 250 bis 300 Zugriffe auf das Verzeichnis statt.

Die Stellen sind nach ihren eigenen Angaben erfasst (Selbstdeklaration). Viele Stellen befassen sich mit allen Themen, insbesondere auch, weil sie bereit sind, für die vertiefte Bearbeitung des Problems eine Triage zu machen oder eine weitere Stelle zu involvieren. Für gewisse Themen wie «Familie» oder «Schule» können im Verzeichnis viele zuständige Beratungsstellen gefunden werden. Es ist jedoch nicht möglich, zum Beispiel die Stellen der Schulsozialarbeit oder der Familienberatung zu finden. Für die Vernetzung und die gemeinsame fachliche Weiterentwicklung wäre es deshalb notwendig, das Verzeichnis so anzupassen, dass bestimmte, im Grundangebot definierte Beratungsangebote besser gefunden werden können.

² Das grosse Inventar der Sozialberatungsangebote; Projektbericht, 17. August 2006.



Es wird erwartet, dass die Beratungsstellen ihre Einträge selber regelmässig überprüfen und Änderungen mitteilen. Änderungen werden jedoch kaum mitgeteilt und eine aktivere Pflege des Verzeichnisses durch das Amt für Soziales (AfSO) scheint unumgänglich. Die Angaben müssen aktuell und korrekt sein, damit Ziel und Zweck des Verzeichnisses erfüllt werden können.

4 Teilprojekt «Grundangebot»: Ergebnisse

Das zweite Teilprojekt bezweckte die flächendeckende Sicherstellung eines definierten Grundangebots der Sozialberatung im Kanton St.Gallen. Allen Bewohnerinnen und Bewohnern soll der Zugang zu einer Grundversorgung, unabhängig davon in welcher Gemeinde sie wohnen, ermöglicht werden.

In einem Handbuch «Grundangebot der Sozialberatung im Kanton St.Gallen» sind seit Januar 2009 in fünf Produktgruppen neun Produkte bzw. 34 Teilleistungen definiert, die flächendeckend entweder durch die Gemeinden oder den Kanton sichergestellt werden müssen.

Grundleistungen der Beratungsstellen

- Einer Beratung in den aufgeführten Bedürfnisbereichen geht immer eine umfassende Abklärung über den Bedarf und die Zuständigkeit voraus.
- Die Erwartungen und Anfragen der Klientin bzw. des Klienten werden ermittelt und geklärt.
- Auskünfte und Informationen werden abgegeben und/oder zur Verfügung gestellt.
- Triage und Weitervermittlung an andere Stellen erfolgen bei Bedarf. Dies geschieht in der Regel im Rahmen des Intake (Fallaufnahme).
- Die Sicherung von Kriseninterventionen ist gewährleistet.
- Die Sicherung der Verständigung für Personen, die nicht deutsch sprechen bzw. lesen, ist gewährleistet.
- Kulturelle Aspekte und Migrationshintergründe werden berücksichtigt.
- Genderspezifische Aspekte werden berücksichtigt.
- Möglichkeiten der Sozialraumarbeit werden aktiv genutzt.
- Das Angebot themenrelevanter Selbsthilfegruppen wird genutzt.
- Die Beratungsarbeit erfolgt in themenspezifischen Gruppen.
- Der Einbezug von Freiwilligen soll dort, wo sinnvoll, ermöglicht und Freiwillige sollen vermittelt werden.³

Die kommunalen politischen Behörden wurden von der VSGP gebeten, zum Grundangebot der Sozialberatung im Rahmen eines Gemeinderatsbeschlusses ein Commitment abzugeben. Die Mehrzahl der damals 86 Gemeinden erklärte das Grundangebot via Gemeinderatsbeschluss für verbindlich. Die meisten anderen Gemeinden erklärten sich bereit, dies zu prüfen. Nur für vier Gemeinden ging das definierte Angebot zu weit.

³ Grundangebot der Sozialberatung im Kanton St.Gallen, Version 3.0 Januar 2009.



Die Entwicklung des Grundangebots in den Regionen konnte seither nicht beobachtet werden. Es fehlt der Überblick über die angebotenen Dienstleistungen des Grundangebots. Das Sozialverzeichnis ist aufgrund der Selbstdeklaration der Leistungserbringenden und unterschiedlicher Begrifflichkeiten nicht geeignet um festzustellen, ob das Grundangebot besteht.

Zudem kann das Grundangebot auf verschiedene Weise organisiert werden. Insbesondere kann die Sozialberatung durch spezialisierte oder polyvalente Stellen sowie kommunal oder regional erfolgen. Im Verzeichnis des Grundangebots gibt es zu diesen Fragen keine Ausführungen.

Die VSGP hat zu dieser Frage der Fachhochschule (FHS) St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, eine Expertise zur Organisation sozialer Dienstleistungen in den St.Galler Gemeinden und Regionen in Auftrag gegeben. Die Expertise vom Februar 2012 bietet eine Grundlage für die Frage nach der regionalen oder kommunalen Organisation der Sozialberatung.

Im Grundangebot sind zwar die anzubietenden Dienstleistungen nicht genauer definiert und keine Standards festgelegt. In verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, wie beispielsweise in der Schulsozialarbeit oder in der Suchtberatung, findet jedoch eine fachliche Weiterentwicklung statt und Standards werden entwickelt.

Wie das Sozialverzeichnis kann auch das Grundangebot seinen Zweck nur erfüllen, wenn damit gearbeitet wird und es sich in Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden entwickelt. Die Aktualisierung ist jedoch nicht geregelt.

5 Teilprojekt «Pilotprojekt Case Management» (CM): Ergebnisse

Um das organisationsübergreifende Schnittstellenmanagement zu optimieren, wurde im Jahr 2008 als drittes Teilprojekt die Erprobung und Einführung eines «interinstitutionellen Case Managements» initiiert. Zentral für jedes CM-Modell ist, dass der Fallprozess als Ganzes im Zentrum steht, gerade dann, wenn ein Fall komplex ist und unterschiedliche Leistungserbringende beteiligt sind. Das Institut für Soziale Arbeit der FHS St.Gallen wurde mit dem Pilotprojekt betraut.

In vier Pilotregionen wurde je eine politische Projektgruppe sowie eine regionale Fachkonferenz eingesetzt. Im St.Galler CM-Modell übernimmt eine der involvierten Fachstellen die Fallregie. Der Komplexitätsgrad eines Falls bildet das Eingangskriterium in die CM-Fallbearbeitung.

5.1 Ergebnisse Schlussbericht

Der Schlussbericht zum «Pilotprojekt Case Management» wurde von der Steuergruppe zur Veröffentlichung freigegeben. Die Ergebnisse des umfangreichen Berichts werden nachfolgend kurz zusammengefasst.



Wesentliche Ergebnisse:

- Die Prozesse sind definiert. Die Arbeitsinstrumente sind entwickelt und erprobt.
- Mit dem CM wird eine optimierte Steuerung komplexer Fälle erreicht.
- Es wurden weniger Fälle als CM-Fälle bearbeitet, als vorgängig erwartet wurde.

Empfehlungen:

- Voraussetzungen für die Einführung des CM sind Steuerungsentscheide durch Kanton und Gemeinden sowie der Einbezug der Sozialberatung anverwandter Bereiche (Gesundheit, Bildung usw.).
- Voraussetzungen für die Anwendung des CM sind regionale Fachkonferenzen und ein kantonales CM-Steuerungsgremium.
- IT-Schnittstellen müssen definiert und umgesetzt werden.
- Die Aneignung des CM-Verfahrens soll über die Trägerschaften erfolgen.

5.2 Ergebnisse der Evaluation

In der Begleitevaluation wurden Fachpersonen, die mit den Instrumenten des CM arbeiten, zu Erfolgsfaktoren des CM befragt.

1. Organisationsspezifische und regionale Zusammenarbeitserfahrungen

Gute regionale Zusammenarbeitserfahrungen sind einerseits förderlich, können andererseits aber auch hinderlich sein, weil neue Formen der Zusammenarbeit (scheinbar) nicht nötig sind.

Informelle Netzwerke ermöglichen vieles, können aber auch hinderlich sein, weil Neue den Zugang nicht finden oder weil es zu einer Art «Schwarz-Peter-Spiel» in Bezug auf die Fallregie kommen kann.

2. Spezifika von Arbeitsfeldern / Falltypen

Im Kinderschutz gibt es oft gute Zusammenarbeitsformen, weil die Notwendigkeit erkannt ist. Die Formalisierung wird zum Teil als hinderlich erlebt, weil auch im «Graubereich» (individuell, informell) gearbeitet wird.

Nicht alle Fälle und Probleme sind dafür geeignet, mit den Mitteln des CM bearbeitet zu werden. Geeignet sind vor allem langwierige Fälle mit vielen Involvierten. Abgegrenzt werden müssen Not- und Krisensituationen.

Die Anwenderinnen und Anwender finden, dass die Klientinnen und Klienten emotional, kognitiv sowie sprachlich in der Lage sein müssen, die umfassende Kooperation mitzutragen und mitzugestalten.

3. Arbeitsaufwand

Aufgrund der Aussagen der Interviewpartnerinnen und -partner sind folgende Rahmenbedingungen hinderlich:

- Inkompatibilität der Instrumente mit (zum Teil neuen) Fallführungsprogrammen;
- hoher Arbeitsdruck, hohe Fallzahlen, knappe Ressourcen;
- hoher Aufwand für die Einführung des CM als Meta-Aufgabe;
- Einführung im «top-down-Verfahren» mit vermuteter Sparabsicht.



Während der Nutzen der Kernelemente des CM also teilweise kritisch beurteilt wurde (z.B. Aufwand), gibt es klare Hinweise, dass die Nebeneffekte (z.B. Pflege der Kooperationen in den Regionen, Intake-Verfahren) als sehr bedeutsam erachtet werden. Dieses Erkenntnis erstaunt nicht. In ähnlichen Projekten, wie beispielsweise dem CM-Projekt in der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen IV, RAV und Sozialämtern (IIZ-MAMAC), konnten die Instrumente nicht wie geplant etabliert, die generelle Verbesserung und Institutionalisierung der Zusammenarbeit aber bereits als Erfolg gewertet werden.

5.3 Problemfeld Informationsaustausch, Schweige- und Mitteilungspflichten

Während des Pilotprojekts wurden immer wieder Fragen zum Datenaustausch aufgeworfen. Das CM konnte im Projekt nur durchgeführt werden, wenn eine Klientin oder ein Klient dem Informationsaustausch zustimmte. Fragestellungen ergeben sich aber insbesondere:

- wenn entweder eine Klientin oder ein Klient die Einwilligung für den Informationsaustausch noch nicht gegeben hat oder verweigert;
- oder wenn mehrere Personen, mit ihren jeweiligen Rechten, involviert sind (z.B. Kinder und Eltern, erweiterte Patchwork-Familien, Beistand und betreute Person).

Im Rahmen des Projekts konnte keine Antwort auf das Vorgehen in diesen Fällen gegeben werden.

Neben dem Datenaustausch für die Zusammenarbeit ist auch der Umgang mit den beruflichen Schweige- und Mitteilungspflichten zu klären. Viele Fachpersonen fühlen sich verunsichert und möchten auch unabhängig davon, ob ein CM-Verfahren durchgeführt wird, Orientierung und Richtlinien für den Daten- und Informationsaustausch in der Zusammenarbeit zwischen Stellen und Behörden erhalten. Im Rahmen des Projekts konnte diesbezüglich ebenfalls keine Klärung erwirkt werden. Deshalb sollen im Anschluss an das Projekt und unter Beizug einer Expertin oder eines Experten die vielfältigen Rechtsgrundlagen aufbereitet werden und eine Praxishilfe entstehen. Auf Basis dieser Anschlussarbeiten kann ebenfalls geklärt werden, ob und wo im kantonalen Recht Anpassungsbedarf besteht.

5.4 Problemfeld Informatik

Das CM-Modell wurde unter der Vorgabe erarbeitet, dass keine neuen IT-Lösungen entwickelt werden. Die Arbeitsinstrumente basieren alle auf Excel. Das Ausfüllen der Excel-Formulare wurde jedoch von vielen Beteiligten als aufwändig empfunden. Oft mussten die Fachpersonen in der Excel-Liste dieselben Daten einfüllen, die sie bereits in ihr Fallführungsprogramm eingetragen hatten. Dies bedeutete zusätzliche Arbeit, die nicht als sinnvoll erlebt wurde.

Die gängigsten Fallführungsprogramme könnten jedoch so in Übereinstimmung gebracht werden, dass die Daten bei einer Fallaufnahme nicht doppelt erfasst werden müssten. Eine Klärung der Schnittstellen sollte eine sichere Datenübertragung ermöglichen.

Inzwischen hat die Verwaltungsrechenzentrum AG St.Gallen (VRSG) ein KES-Modul, basierend auf dem Programm Consul, erarbeitet und implementiert. Eine weitere Entwick-



lung für die Verwendung durch Berufsbeistandschaften oder durch die Sozialberatung ist möglich.

Ein Fallführungsprogramm leitet durch den Fall und führt damit auch zu einer gewissen Standardisierung der Fallaufnahme und der Fallbearbeitung. So würde eine gemeinsame Entwicklung im Bereich der IT zu einer Angleichung von Standards führen.

Dank E-Government können Kanton und Gemeinden verschiedene Dienstleistungsangebote effizient und zeitgemäss anbieten. Es wurde noch nicht eingehend geprüft, ob in diesem Themenfeld auch E-Government-Lösungsansätze zum Tragen kommen könnten.

6 Einbettung der Projektergebnisse

6.1 Finanzielle Sozialhilfe und betreuende Sozialhilfe

Im Projekt Sozialberatung ging es zu Beginn in erster Linie um die Klärung, was unter betreuender Sozialhilfe zu verstehen ist. Die Abklärung von Ansprüchen, die Bemessung der finanziellen Sozialhilfe und die regelmässige Überprüfung dieser Leistungen gehören zu den Aufgaben der Gemeinden in der finanziellen Sozialhilfe. Sozialhilfebeziehende haben die Pflicht, alles zu tun, um aus ihrer Notlage wieder herauszufinden. Unterstützung dafür bietet die betreuende Sozialhilfe.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die finanzielle und die betreuende Sozialhilfe zu organisieren. Entweder erfüllt das Sozialamt der Gemeinde alle Aufgaben, betreut und berät die Sozialhilfebeziehenden umfassend, berät aber auch Personen, die sich in einer Notlage befinden oder Probleme haben ohne Sozialhilfe zu beziehen, oder das Sozialamt beschränkt sich auf die Ausrichtung der finanziellen Sozialhilfe. Als Mischform erfüllt das Sozialamt für die Zielgruppe der Sozialhilfebeziehenden alle Aufgaben, ist aber nicht zuständig für Personen, die nicht um finanzielle Sozialhilfe ersucht haben. Alle Varianten haben Vor- und Nachteile.

Aktuell erfolgt die finanzielle Sozialhilfe im Kanton St.Gallen in der Regel durch die kommunalen Sozialämter. Die Fachpersonen der Sozialämter haben oft weitere Aufgaben in der Gemeindeverwaltung. Sie sind gut ausgebildet in der Durchführung von Verwaltungsverfahren, haben meistens eine Ausbildung in einer Gemeindeverwaltung absolviert und die Gemeindefachschule besucht.

Wenn auch die Sozialberatung, d.h. die betreuende Sozialhilfe für Personen, die keine Sozialhilfe beziehen, durch das Sozialamt angeboten wird, achten die Gemeinden in der Regel darauf, dafür Fachpersonen der Sozialen Arbeit einzustellen. In grösseren Teams gibt es Spezialisierungen für die finanzielle Sozialhilfe oder für die Sozialberatung.

Die Sozialberatung findet in einigen Regionen (z.B. See-Gaster, Sarganserland, Werdenberg, Oberrheintal, Mittelhheintal usw.) in regionalen Beratungszentren statt. Die Sozialberatungsstellen stellen für die Sozialberatung in der Regel Professionelle der Sozialen Arbeit ein. Die Zusammenarbeit zwischen regionalen Beratungsstellen und kommunalen



Sozialämtern wird unterschiedlich organisiert. Eine Trennung von finanzieller Sozialhilfe und Sozialberatung kann auch kommunal erfolgen (z.B. Uzwil).

In der Expertise der FHS St.Gallen zur Organisation sozialer Dienstleistungen in den St.Galler Gemeinden und Regionen vom Februar 2012 wird aufgezeigt, dass Fachpersonen eher für eine Regionalisierung der Sozialhilfe sind, während die Mehrheit der befragten politischen Behörden gegen eine Regionalisierung ist. Allerdings sprechen sich zum Teil auch Fachpersonen für eine Trennung von finanzieller und betreuender Sozialhilfe aus. Dabei habe die Organisation der finanziellen Sozialhilfe auf lokaler Ebene auch Vorteile.

6.2 Kindes- und Erwachsenenschutz (KES)

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, führt zu grossen Veränderungen im Gefüge des Sozialwesens.

Massnahmen des Erwachsenenschutzes sollen nach den Prinzipien des neuen Rechts die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern. Jede behördliche Massnahme muss erforderlich und geeignet sein. Dieses Prinzip ist im Kinderschutz nicht neu. Die Behörde trifft Massnahmen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht für Abhilfe sorgen wollen oder können. Wenn das persönliche Beziehungsnetz der Betroffenen oder auch die Sozialberatung die Hilfe leisten können, ist keine behördliche Massnahme zu treffen. Von der Behörde wird eine sorgfältige Abklärung erwartet, ob die Anordnung einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme notwendig und angemessen ist.

Es kann sein, dass die Professionalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und auch der Aufbau von entsprechenden personellen Ressourcen die Erwartung fördert, dass die KESB nun alle schwierigen Situationen lösen und die Fallführung übernehmen. Die Durchführung der von den KESB angeordneten Massnahmen liegt jedoch bei den Berufsbeistandschaften. Bei behördlich angeordneten Massnahmen übernehmen die KESB lediglich die Aufsicht und überprüfen die Massnahmen. Die Berufsbeistandschaften werden wie die Sozialberatung von den Gemeinden finanziert. In beiden Bereichen sind seit dem Aufbau der neuen KESB-Strukturen noch wenig strukturelle oder personelle Veränderungen erfolgt. Eine Entwicklung in diesem Bereich ist jedoch zu erwarten.

Die Wirksamkeit des Kindes- und Erwachsenenschutzes hängt nicht nur von sorgfältigen Abklärungen und guten Entscheidungen der Behörden, sondern auch von den vorhandenen freiwilligen Angeboten und der professionellen Führung der Massnahmen ab. Das Zusammenspiel zwischen freiwilligen und angeordneten Massnahmen muss in den nächsten Jahren noch gefestigt werden.

Um die Zusammenarbeit in dieser Dreiecksbeziehung einzuspielen ist es notwendig, regionale Zusammenarbeitsstrukturen auf die KESB-Regionen auszurichten.



6.3 Generationen: Kinder- und Jugendhilfe sowie Altersfragen

Die Sozialberatung für Kinder, Jugendliche, Eltern oder Familien ist Teil der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik. Kinder- und Jugendpolitik hat das Ziel, eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und Probleme zu bewältigen. Kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte sind für die strategische Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in der Gemeinde zuständig. Sie werden vom Gemeinde- oder Stadtrat in ihr Amt eingesetzt und mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet. In der Regel sind kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte Mitglieder des Gemeinde- oder Stadtrates. Auf kantonaler Ebene erfolgt die Koordination durch die Kinder- und Jugendkoordination des Amtes für Soziales.

Die Sozialberatung für ältere Menschen ist ein Teil der Alterspolitik der Gemeinden. Die Gemeinden befassen sich insbesondere auch mit der Planung der ambulanten und stationären Angebote für die Pflege und Betreuung von älteren Menschen. Mit Angeboten für die Förderung von Beziehungen und Geselligkeit, aber auch mit Beratung engagieren sich die Kirchen stark in diesem Bereich. Die Alterspolitik findet an den Schnittstellen des Sozial- und des Gesundheitswesens statt.

In der Kinder- und Jugendpolitik sowie in der Alterspolitik ist die Sozialberatung ein Teil eines breiten Angebots, das auch gemeinwesenorientierte, präventive und stationäre Dienstleistungen umfasst. Aufgrund der demographischen Entwicklung nimmt die Bedeutung beider Arbeitsfelder stark zu.

6.4 Sozialberatung überregional

Die Sozialberatung wird allgemein als kommunale Aufgabe wahrgenommen. Sozialberatung findet jedoch auch auf Kantonsebene statt. Die rechtliche Grundlage dafür findet sich häufig nicht im Sozialhilfegesetz, sondern in besonderen Gesetzen. Teilweise handelt es sich dabei um eidgenössische Gesetzesgrundlagen (z.B. Opferhilfe). Im Bereich der Justiz und im Gesundheitswesen ist die Sozialberatung geprägt durch geregelte Verfahren. Die Sozialberatung trägt im Rahmen dieser Verfahren zur Erfüllung eines umfassenden Auftrags bei. Spezifische Leistungsvereinbarungen für die Sozialberatung werden hier nicht abgeschlossen. Einen starken Bezug zur Sozialberatung haben auch die Berufsberatungsstellen und die Beratungen der Arbeitslosen durch die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV.

Mit Leistungsvereinbarungen leistet der Kanton Beiträge an private Organisationen, die öffentliche Dienstleistungen anbieten, die nicht auf Gemeindeebene oder in der Region organisiert werden können, sei es, weil die Beratung über das Telefon oder das Internet erfolgt (z.B. Dargebotene Hand, Telefon 147), die Nutzenden des Angebots nicht den Gemeinden zugeordnet werden können (z.B. Internationaler Sozialdienst) oder weil ein spezialisiertes Angebot aufgrund der geringen Anzahl der Betroffenen überregional organisiert werden muss. Der Kanton hat zudem die Möglichkeit, Beiträge zu leisten für Tätigkeiten, die geeignet sind, der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen. Des Weiteren ist der Kanton allein zuständig für Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderung. Er finanziert deshalb Leistungen der Pro Infirmis und von procap mit. Bei präventiven Angeboten ist die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton so geregelt, dass der Kanton



übergeordnete Aufgaben, wie beispielsweise Koordination, Bildung von spezifischen Fachkenntnissen oder die Weiterbildung von Fachpersonen übernimmt.

Kantonsweit tätig sind oft auch private Trägerschaften wie die Pro Senectute. Für sie ist es aufwändig, die Zusammenarbeit mit jeder Gemeinde einzeln zu regeln und allenfalls auch mit jeder Gemeinde einzeln Leistungen zu vereinbaren. Für die Gemeinden ist es wiederum schwierig, das Angebot zu steuern und den Einbezug dieses kantonsweit oder zuweilen schweizweit tätigen Leistungserbringers in regionalen Kooperationsstrukturen sicherzustellen.

6.5 Zusammenarbeitsstrukturen

Fachliche Weiterentwicklung in der Sozialberatung erfolgt in verschiedenen Arbeitsfeldern, z.B. Kindes- und Erwachsenenschutz, finanzielle Sozialhilfe, Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Suchtberatung, Mütter- und Väterberatung. Es bestehen verschiedene formelle (z.B. Fachverbände, Runder Tisch häusliche Gewalt usw.) und informelle Netzwerke, in denen fachliche Fragen diskutiert und thematische Weiterbildungen organisiert und durchgeführt werden. Diese Netzwerke befassen sich auch mit der Thematik betreffend Fallführung, Beratungsprozesse, Verfahren und mit den Bedingungen für optimale Fallverläufe. Für die Aneignung und Weiterentwicklung des CM-Verfahrens haben sie eine grosse Bedeutung.

Die allgemeine Sozialberatung, die Suchtberatung und die Erziehungs- und Sozialberatung, die Jugendberatung sowie die Berufsbeistandschaften sind in einigen Regionen regional organisiert. In unterschiedlichen Kombinationen werden Beratungsangebote durch polyvalente Stellen geleistet.

Für die Organisation der regionalen Zusammenarbeit auch mit weiteren Stellen bieten sich diese polyvalente Stellen an, sei es auf der strategischen oder auch der fachlichen Ebene. Die Trägerschaften werden in der Regel durch die politischen Gemeinden gebildet.

Die Durchlässigkeit fehlt offenbar bei der Sozialen Beratung der Psychiatrie und Sozialpsychiatrie. Aufgrund der hohen Gewichtung der ärztlichen Schweigepflicht können die Sozialarbeitenden der Psychiatrie nur sehr erschwert in die Zusammenarbeit einbezogen werden.

Auf kantonaler Ebene bestehen für die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Stellen und Behörden bereits verschiedene interdisziplinäre und interdepartementale Gremien (siehe Anhang 2). Eine Herausforderung ist es oft, die Vertretung von Fachgebieten, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden liegen, in kantonalen Gremien zu regeln. Wenn beispielsweise eine Beratungsstelle die Vertretung der «Familienberatungsstellen» oder der «Sozialberatungsstellen» übernehmen würde, stellt sich einerseits die Frage der Legitimation, andererseits der Finanzierung des Aufwands für die Mitwirkung.



7 Folgerungen

Mit dem Sozialverzeichnis und der Definition des Grundangebots wurde ein Überblick über das Bestehende geschaffen und der Zugang zu den Beratungsangeboten erleichtert. Das Potential des Sozialverzeichnisses ist jedoch nicht ausgeschöpft. Auch die Definition des Grundangebots kann nur dann nachhaltig eine Wirkung haben, wenn die Entwicklung des Grundangebots in den Regionen weiterverfolgt wird und Anpassungen in der Definition des Grundangebots erfolgen können.

Bereits bei der Erarbeitung des Grundangebots wurden Fragen nach fachlichen Standards aufgeworfen. Die Erwartungen in Bezug auf die Qualitätsverbesserung in der Sozialen Arbeit wurden später alle ins dritte Teilprojekt, das Pilotprojekt CM in der Sozialberatung, gelegt und waren daher sehr hoch. Ein Teil dieser Erwartungen kann nicht durch die Einführung des CM erfüllt werden.

Es gibt bestimmte Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, damit es Sinn macht, einen Fall als CM-Fall zu bearbeiten. In der Pilotphase wurde in weniger Fällen ein CM-Verfahren durchgeführt, als es den formalen Kriterien entsprochen hätte. Die Erfahrungen zeigen, dass zuerst gute Rahmenbedingungen geschaffen werden müssten, um ein CM-Modell für bestimmte Fälle sinnvoll einrichten zu können.

Diese Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt CM können für die weitere Förderung der Zusammenarbeit in den Regionen genutzt werden. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass reale Erfahrungen erst in vier Regionen, den Pilot CM-Regionen, bestehen. In den Regionen, die bisher nicht involviert waren, ist die Ausgangslage erst zu klären und für die nötige Information zu sorgen. Die Informationstätigkeit wurde im Projektverlauf zu wenig berücksichtigt.

Für die Durchführung von CM-Verfahren und insbesondere auch für die Optimierung der Organisation des Grundangebots und der Fallprozesse sowie für die Förderung der Qualität ist es auch längerfristig notwendig, die Kooperation zu fördern und zu pflegen. Ansonsten gibt es keine Möglichkeiten, das Erreichte zu sichern und weiterzuentwickeln.

Das Projekt hat aber auch gezeigt, dass bereits viele Formen der Zusammenarbeit existieren, sei es in einzelnen Arbeitsfeldern oder interdisziplinär, sei es kommunal, regional oder im ganzen Kanton. Nun gilt es, die Zusammenarbeit in den Regionen und kantonal wahrzunehmen, Lücken zu füllen und vor allem die bestehenden Netzwerke zu verbinden und zu unterstützen. Ob und welche Instrumente für welche Kooperationsregion zielführend sind, kann nicht in einem «top down-Ansatz» verordnet werden. Das Projekt hat gezeigt, dass regionale Unterschiede berücksichtigt werden müssen, damit Nutzen sowohl für die fachliche wie auch für die politische Ebene entsteht.



8 Weiteres Vorgehen: Kooperation und Koordination

8.1 Ziele für das weitere Vorgehen

Eines der übergeordneten Ziele des Projekts Sozialberatung bestand darin, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner grundsätzlich Zugang haben zum gleichen Beratungsangebot. Das Grundangebot definiert nun die zu erbringenden Leistungen. Das elektronische Sozialverzeichnis zeigt auf, was wo angeboten wird. Mit dem Teilprojekt Case Management wurde ein angepasstes Kooperationsmodell für die Führung komplexer Fälle entwickelt, in denen mehrere Fachstellen einbezogen sind. Um das übergeordnete Ziel zu erreichen, sollen in den Versorgungsregionen bestehende Kooperationen genutzt und, wo noch nicht vorhanden, neue Kooperationen aufgebaut werden.

Folgende Praxisziele sind deshalb für die Sicherung und Umsetzung der Erkenntnisse aus dem neunjährigen Projekt Sozialberatung ableitbar:

- In allen Versorgungsregionen bestehen verbindliche Kooperationen. Diese unterstützen die beteiligten Beratungsstellen und Organisationen in der Erfüllung ihres Auftrags mit hoher Wirkung.
- Die Kooperationen bauen auf bestehenden Strukturen der Versorgungsregionen auf. Sie umfassen lokal, regional und kantonale tätige Stellen, die im Auftrag von Kanton und Gemeinden Leistungen gemäss Grundangebot erbringen.
- Wichtige Akteurinnen und Akteure, insbesondere die KESB sowie Organisationen, die für das ganze Kantonsgebiet zuständig sind, sind in die Kooperationen eingebunden.
- Innerhalb von Versorgungsregionen sind Zuständigkeiten für die einzelnen Teilleistungen definiert, um Versorgungslücken und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.
- Eine kantonale Koordinationsplattform (Fachkonferenz) dient dem Wissenstransfer zwischen den Regionen und ermöglicht es, kantonale Leistungserbringende der Sozialberatung (z.B. Sozialpsychiatrie) sowie anverwandte Bereiche (z.B. Berufsberatung) einzubeziehen.
- Fallführungsprozesse, insbesondere in komplexen Fällen mit mehreren beteiligten Stellen, verlaufen transparent und gesteuert. Der Datenaustausch entspricht den gesetzlichen Vorgaben (Datenschutz) und ist sicher und effizient.
- Die nötige IT-Infrastruktur wird entwickelt und ein Support zur Verfügung gestellt, so dass der Datenaustausch effizient und rechtlich korrekt erfolgen kann.
- Kanton und Gemeinden treffen die notwendigen Steuerungsentscheidungen und stellen die nötigen Ressourcen zur weiteren Optimierung der Kooperation und Koordination zur Verfügung. Die Gemeinden sorgen in Unterstützung durch den Kanton für die Versorgungsregionen. Der Kanton sorgt in Unterstützung durch die Gemeinden für die Fachkonferenz.

Des Weiteren sind die Entwicklung und die Verbesserung der Angebote der Sozialberatungen namhaft durch die Fachpersonen der Sozialen Arbeit durch Nutzung von Weiterbildungsangeboten gesichert.

8.2 Pflege der regionalen Kooperation

Einbezogen in die regionale Kooperation sollen in erster Linie die Kernbereiche der Sozialberatung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden sein: allgemeine Sozialberatung, Erziehungs- und Familienberatung, Mütter- und Väterberatung, Schulsozialarbeit sowie



Suchtberatung. In einzelnen Regionen werden diese Angebote der Sozialberatung bereits regional organisiert. Trägerschaften, die bereits mehrere Dienstleistungen regional anbieten, sind prädestiniert, die Verantwortung für die Bildung von verbindlichen Zusammenarbeitsgefässen zu übernehmen.

Verbindlich in eine Versorgungsregion einbezogen werden sollen auch die Berufsbeistandschaften, die KESB und die Fachpersonen der finanziellen Sozialhilfe. Dies sind die Arbeitsfelder, in denen Sozialberatung innerhalb eines gesetzlichen Rahmens stattfinden und die Beratung nicht jederzeit abgebrochen werden kann.

Da die bereits bestehenden Formen der Organisation der Sozialberatung in den Regionen sehr unterschiedlich sind, können und sollen die Modelle in den Regionen unterschiedlich sein. Die Entscheide, wie die regionalen Kooperationen gestaltet werden sollen, sind von den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten sowie von den ressortverantwortlichen Gemeinderätinnen und -räten zu treffen. Sie können die Verantwortung einer regionalen Trägerschaft wirksam übergeben und deren Umsetzung verbindlich überprüfen oder ein Gremium für die Koordination und die Regelung der Kooperation einsetzen.

Zu einem äusseren Kreis einer regionalen Kooperationsstruktur gehören die Schulen, gegebenenfalls kirchliche Stellen, die offene Jugendarbeit sowie regionale private oder kantonale Stellen, die für die Region von besonderer Bedeutung sind.

Die künftigen Herausforderungen und Hauptaufgaben in den Regionen sind:

- Grundangebot sicherstellen und aufeinander abstimmen.
- Angebotsprofile koordinieren: Wer bietet welche Leistung (exklusiv) an?
- Leistungsvereinbarungen mit überregional tätigen Organisationen aufeinander abstimmen.
- Kooperationsverpflichtung in Leistungsverträgen vereinheitlichen.
- Triage- und Fallführungsprozesse vereinbaren.
- Verfahren in komplexen Fällen vereinbaren (insbesondere die Rolle der Fallregie).
- Kooperationsformen mit «angrenzenden Bereichen» wie Schule, Medizin und Justiz klären.
- Erkenntnisse und Standards aus kantonsweiten Fach-Netzwerken (Kinderschutz, Suchthilfe usw.) einbeziehen.
- Gemeinsames Lernen organisieren (z.B. anonymisierte Fallbesprechungen, Fallverläufe analysieren usw.).

8.3 Kantonale Koordination

Um die Entwicklungen in den Regionen zu unterstützen, Erfahrungen auszutauschen, die Zusammenarbeit mit kantonsweit tätigen Stellen zu regeln und an Standards zu arbeiten, ist eine kantonale Plattform nötig. Die Regionen sollen mit einer Vertretung in dieser Konferenz mitarbeiten können. Während es die Hauptaufgabe der Regionen ist, die Grundversorgung sicherzustellen und zu koordinieren, ist es die Funktion der kantonalen Konferenz, das Grundangebot zu definieren, weiterzuentwickeln und an Standards für die Fallführung und die Zusammenarbeit zu arbeiten. Zu berücksichtigen sind dabei gesellschaftliche Entwicklungen sowie durch Netzwerke und Fachverbände erarbeitete Grundlagen (z.B. KOS-Richtlinien).

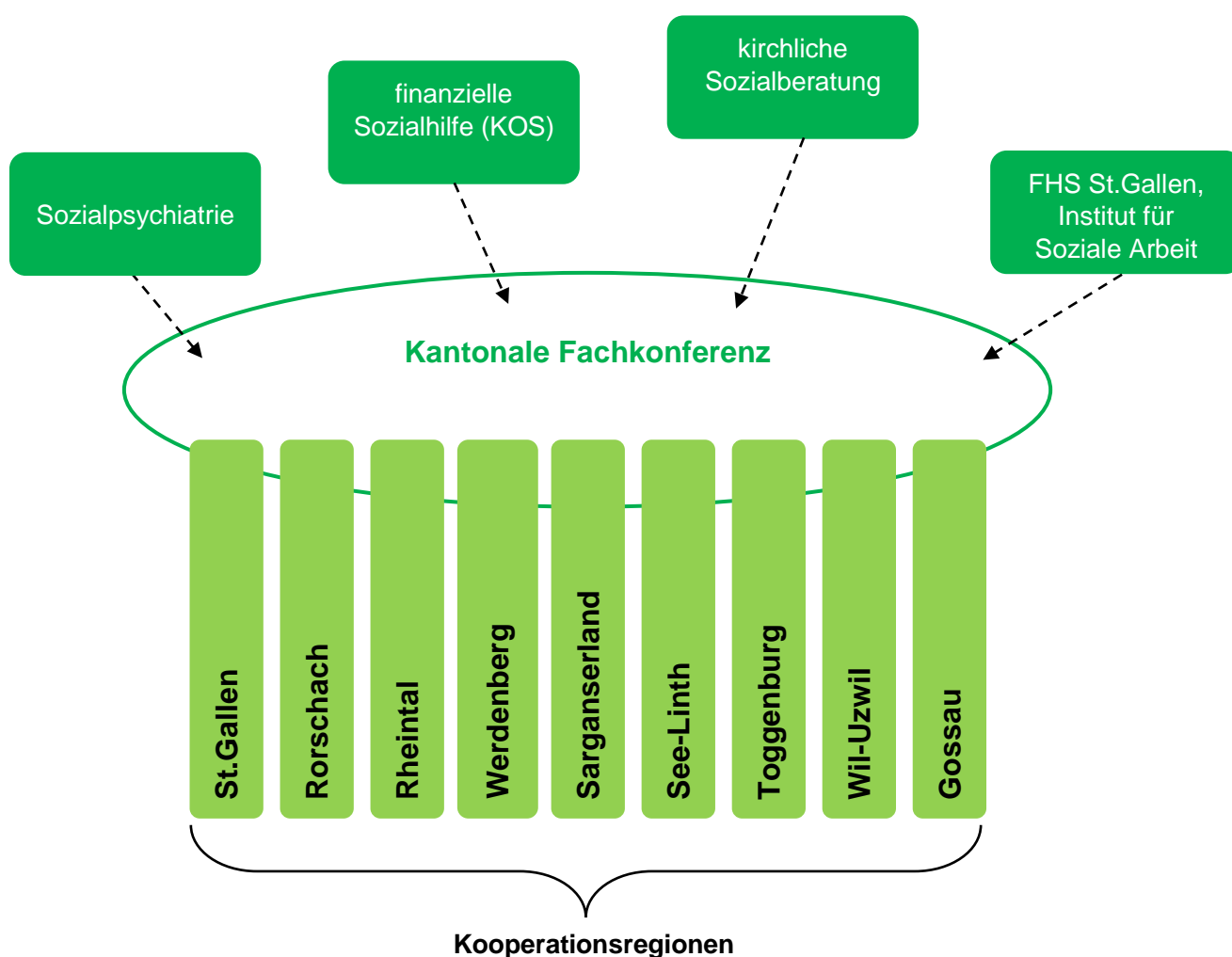
Eine Koordination auf kantonaler Ebene ist auch in Bezug auf die Klärung von Schnittstellen der IT, auf die Weiterentwicklung im Bereich des E-Governments und auf der Regelung des Datenaustauschs zwischen verschiedenen Stellen notwendig.

In der kantonalen Fachkonferenz sollen zumindest folgende Bereiche vertreten sein:

- Sozialpsychiatrie;
- finanzielle Sozialhilfe (KOS);
- kirchliche Sozialberatung;
- FHS St.Gallen, Institut für Soziale Arbeit.

Es ist in der weiteren Umsetzung zu prüfen, ob und wie (regulär oder punktuell) weitere Stellen und Organisationen beizuziehen sind (z.B. Pro Senectute, Suchtberatung, Berufsberatung usw.). Dies ist insbesondere davon abhängig, ob Leistungserbringende, die in allen Regionen tätig sind, in den Regionen bedarfsgerecht eingebunden werden müssen und können.

Die Leitung der Fachkonferenz kann durch das Amt für Soziales wahrgenommen werden. Dieses ist in den Themenfeldern Existenzsicherung, Familie, Kinder und Jugend, Alter, Behinderung in verschiedenen Bereichen der Sozialberatung tätig.





Die kantonale Fachkonferenz bildet ein übergreifendes Gremium und hat folgende Aufgaben:

- Grundangebot überprüfen, weiterentwickeln und anpassen.
- Aufbau der Kooperationsregionen unterstützen.
- Entwicklung in einzelnen Arbeitsfeldern beobachten und Standards für die Sozialberatung entwickeln.
- Zusammenarbeit zwischen kommunalen und kantonalen Stellen regeln.
- Informationsfluss in die Regionen sicherstellen.
- Definitionen (z.B. Fall, Komplexität, Kompetenzregelungen usw.) für das CM und für die Fallführung allgemein entwickeln.
- Informatische Schnittstellen klären.
- Datenaustausch gesetzeskonform regeln und Handlungsanleitungen erarbeiten.
- CM-Instrumente aus Pilotprojekt anpassen.
- Verfahren in Konfliktsituationen in den Regionen vereinbaren und etablieren.
- Modell für Kostenverteilung in komplexen Fällen entwickeln.
- Monitoringsysteme entwickeln: System- und Prozessevaluation, Gesamtauswertung von Fallevaluationen.
- Erweiterte Kooperation und Koordination unterstützen (z.B. zu bestehenden Netzwerken oder Gremien wie Runder Tisch häusliche Gewalt, Fachkommission für Altersfragen usw.).
- Handlungsbedarf im erweiterten Kooperationskreis feststellen und bei Bedarf Fachtagungen durchführen.
- Klärungsfragen und Entscheidungsgrundlagen für die politisch Verantwortlichen aufbereiten (z.B. Weiterentwicklung Grundangebot usw.).

8.4 Weiterentwicklung des Sozialverzeichnisses und des Grundangebots

Das Sozialverzeichnis soll künftig so weiterentwickelt werden, dass es auch Auskunft geben kann darüber, ob das Grundangebot besteht und wie es ausgestaltet ist. Es soll seine Funktion für die Ratsuchenden behalten, aber auch Fachpersonen für die Zusammenarbeit nützlich sein.

Das Sozialverzeichnis soll also gepflegt werden. Beispielsweise sind aktuell zwei grössere Anpassungen als Folge neuer gesetzlicher Grundlagen nötig:

- Anpassung an neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: Hier sind sowohl im Grundangebot als auch im Verzeichnis die neuen inhaltlichen und örtlichen (KESB-Regionen) Zuständigkeiten anzupassen.
- Aufnahme der Integrationsförderung: Gemäss Art 53 AuG sind Kanton und Gemeinden zur Integrationsförderung verpflichtet.

Das Grundangebot muss dazu in Zusammenarbeit mit Verbänden und fachlichen Netzwerken präziser definiert werden. Gesellschaftliche und fachliche Weiterentwicklungen sollen zudem aufgenommen werden können und Veränderungen bei den Angeboten sollen nach einer Bewertung zu Anpassungen im Grundangebot führen, die sich wiederum im Sozialverzeichnis abbilden. Was tatsächlich angeboten wird und wie sich die Angebotsstruktur entwickelt, soll beobachtet und sichtbar gemacht werden.



8.5 Ressourcen für die Kooperations- und Koordinationstätigkeit

Es wird erwartet, dass die Mitglieder ihre Mitwirkung in den regionalen Kooperationen und in der kantonalen Fachkonferenz im Rahmen ihres Auftrags leisten können. Die Mitwirkung trägt dazu bei, dass Sozialberatung im Kanton St.Gallen effektiv und effizient geleistet wird. Dies ist auch im Sinn der Trägerschaften und der Kostenträger.

Für den Aufbau der Kooperation in den Regionen sind die Gemeinden zuständig. In einzelnen Regionen dürfte der Aufwand dazu klein sein, da bereits regionale Stellen bestehen und bestehende Zusammenarbeitsgefässe genutzt werden können. In anderen Regionen könnten zusätzliche Kosten anfallen für eine Situationsanalyse sowie externe Beratung und Unterstützung beim Aufbau von regionalen Kooperationen. Allerdings überwiegt der mittel- und langfristige Nutzen einen Initialaufwand deutlich. Gerade in Regionen ohne etablierte Kooperation sind Doppelspurigkeiten nicht auszuschliessen.

Das Amt für Soziales kann die Pflege des Sozialverzeichnisses, die Weiterentwicklung des Grundangebots und die Organisation der Tätigkeiten der Fachkonferenz ebenfalls mit den bestehenden Ressourcen übernehmen. Weil das Amt für Soziales bereits in einigen Arbeitsfeldern der Sozialberatung koordinierende Funktionen wahrnimmt, kann es zum Teil auch die Erarbeitung von fachlichen Grundlagen unterstützen.

Die Vermittlung von zeitgemässen Ansätzen und Instrumenten an die Akteurinnen und Akteure gehört zum Bildungsauftrag. Die FHS St.Gallen kann diesen im Rahmen ihres Grundauftrags erfüllen.

9 Umsetzung und Kommunikation

		Lead	Support
2013	Informationen an Regierung	DI	
	– Abschluss Projekt Sozialberatung		
	– Umsetzung Koordination / Kooperation der Regionen		
	Informationen an Vorstand VSGP	VSGP	
	– Abschluss Projekt Sozialberatung		
	– Umsetzung Koordination / Kooperation der Regionen		
	Informationen an die politischen Gemeinden und Projektbeteiligten	VSGP / DI	
	– Abschluss Projekt Sozialberatung und Zuleitung der entsprechenden Projektabschlussunterlagen		
	– weiteres Vorgehen		
	Regionale Informationsveranstaltungen⁴	VSGP	
	– Bericht über abgeschlossenes Pilotprojekt		DI / FHS
	– Ziele Koordination / Kooperation und geplantes Vorgehen		

⁴ In den Pilotregionen des Pilots CM sollen die ersten regionalen Informationen stattfinden.



		Lead	Support
2014	Einberufung Fachkonferenz	AfSO	
	– Pflege Sozialverzeichnis und Grundangebot		
	– Unterstützung regionale Kooperationen		
	Verbesserung Informatik-Infrastruktur	VRSG / eGov	VSGP
	Start Kooperationsregionen	VSGP	AfSO
	Aufnahme operative Tätigkeit regionale Kooperationen	VSGP	

10 Übersicht Anhänge

Anhang 1: Verzeichnis der Projektunterlagen

Anhang 2: Interinstitutionelle oder interdisziplinäre Zusammenarbeit

Anhang 3: Glossar



Anhang 1: Verzeichnis der Projektunterlagen

- **Das grosse Inventar der Sozialberatungsangebote**
Projektbericht, 17. August 2006
Departement des Innern / Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP)

- **Grundangebot der Sozialberatung im Kanton St.Gallen**
Definition des Grundangebots der Sozialberatung im Kanton St.Gallen, 2009
Departement des Innern / Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP)

- **Organisation Sozialer Dienstleistungen in den St.Galler Gemeinden und Regionen**
Expertise im Auftrag der VSGP, Februar 2012
FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Institut für Soziale Arbeit
IFSA-FHS, Rorschach

- **Pilotprojekt Case Management in der Sozialberatung des Kantons St.Gallen**
Evaluation, 28. August 2012
FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Institut für Soziale Arbeit
IFSA-FHS, Rorschach

- **Case Management in der Sozialberatung Kanton St.Gallen**
Schlussbericht Pilotprojekt, 25. Oktober 2012
FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Institut für Soziale Arbeit
IFSA-FHS, Rorschach

- **Verzeichnis der Sozialberatungsstellen Kanton St.Gallen**
Website www.soziales.sg.ch / Stichworte «Sozialhilfe und Sozialberatung», «Sozialberatung», «Verzeichnis der Sozialberatungsstellen»

- **Informationen und Arbeitsinstrumente zum Pilotprojekt «Case Management»**
Website www.soziales.sg.ch / Stichworte «Sozialhilfe und Sozialberatung», «Sozialberatung», «Pilotprojekt Case Management»



Anhang 2: Interinstitutionelle oder interdisziplinäre Zusammenarbeit

Im Netzwerk der **Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ)** des Kantons St.Gallen arbeiten verschiedene Institutionen zusammen mit dem Ziel, stellensuchende Personen mit gesundheitlichen und sozialen Problemen nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Interinstitutionelle Zusammenarbeit (abgekürzt IIZ) ist eine gemeinsame Strategie zur verbesserten, zielgerichteten Zusammenarbeit verschiedener Partnerorganisationen aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung, der Suva, der Sozialhilfe der Gemeinden, der öffentlichen Berufsberatung und anderen Institutionen. Dazu besteht ein kantonales IIZ-Koordinationsgremium, welches die strategischen Ziele der IIZ entwickelt, koordiniert und überwacht.

Mit dem **Case Management Berufsbildung Plan B** soll die Zahl der Jugendlichen, die den Einstieg in die berufliche Grundbildung schaffen, erhöht werden. Ziel ist es, das Zusammenarbeiten zu optimieren, den Informationsaustausch zu verstärken und wiederkehrende Prozesse zu vereinheitlichen. Dadurch können die Abläufe vereinfacht und Qualitätsstandards sichergestellt werden. Verantwortlich für die Organisation der Zusammenarbeit ist die Zentralstelle für Berufsberatung im Bildungsdepartement. Beteiligt sind vor allem Schulen und Ausbildungsstätten, Berufsberatungsstellen und die Schulsozialarbeit.

Die **Koordinationsstelle Häusliche Gewalt** unterstützt die interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Behörden und Stellen bei häuslicher Gewalt. Beteiligt sind die Polizei, die Staatsanwaltschaft, das Frauenhaus, die Opferberatung, die KESB und Sozialberatungsstellen. An runden Tischen werden fachliche Fragen diskutiert, die Zusammenarbeit geregelt und Fallbesprechungen durchgeführt. Auch weitere nach Bedarf organisierte Treffen haben zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit von Polizei, Justiz und sozialen Stellen geführt. Seitens der Behörden mit hoheitlichen Aufgaben ist die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Stellen rechtlich geregelt.

Das **Konzept «Kinderschutz im Kanton St.Gallen»** regelt und fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz. Die Regierung hat für strategische Fragen eine «Arbeitsgruppe Kinderschutz» eingesetzt. Vier regionale interdisziplinäre Kinderschutzgruppen unterstützen Fachpersonen bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen und bei der Planung der Interventionen. Als Unterstützung für Fachpersonen aus verschiedenen Berufen und Arbeitsfeldern wurde ein «Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls» erarbeitet. In der «Arbeitsgruppe Kinderschutz» vertreten sind das Bildungsdepartement, das Gesundheitsdepartement, die Kantonspolizei, die Staatsanwaltschaft, die KESB, das Kinderschutzzentrum, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Schulpsychologie, die Mütter- und Väterberatung sowie die Erziehungs- und Familienberatungsstellen.



Anhang 3: Glossar

Begriffe gemäss Sozialhilfegesetz

Das Sozialhilfegesetz regelt die öffentliche Sozialhilfe, soweit nicht «Sozialhilfe nach der besonderen Gesetzgebung» geleistet wird.

Die Sozialhilfe wird unterteilt in «persönliche Sozialhilfe» und in «stationäre Sozialhilfe».

Die persönliche Sozialhilfe ist wiederum unterteilt in «betreuende Sozialhilfe» und in «finanzielle Sozialhilfe».

Persönliche Sozialhilfe bezweckt, der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern und die Selbsthilfe der Hilfebedürftigen zu fördern.

Finanzielle Sozialhilfe

Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe (Art. 9 SHG). Finanzielle Sozialhilfe umfasst Geld- und Naturalleistungen sowie Kostengutsprachen (Art. 10 SHG). Wenn von Sozialhilfe gesprochen wird, ist sehr oft lediglich die «finanzielle Sozialhilfe» gemeint.

Betreuende Sozialhilfe

Wer in einer persönlichen Notlage, deren Behebung weder durch eigene Bemühungen noch durch den Beizug Dritter möglich ist, der Hilfe bedarf, erhält betreuende Sozialhilfe (Art. 7 SHG).

Betreuende Sozialhilfe wird insbesondere geleistet durch:

- a. Beratung und persönliche Betreuung;
- b. Mithilfe bei der Suche nach Arbeit und Wohnraum;
- c. Vermittlung von Dienstleistungen anderer Stellen (Art. 8 SHG).

Das Projekt Sozialberatung hiess in den ersten Projektbeschreibungen «Projekt Sozialberatung gemäss Art. 7 und 8 SHG». Der Begriff «betreuende Sozialhilfe» wird in der Fachliteratur und in der Alltagssprache kaum verwendet und wurde ersetzt durch «Sozialberatung». Der Begriff «Sozialberatung» ist aber nicht gleichbedeutend wie der Begriff «betreuende Sozialhilfe».

Sozialberatung

Sozialberatung bietet Unterstützung bei der Bewältigung von anspruchsvollen Lebenslagen. Sie ist eine Kernleistung der Sozialen Arbeit und findet dort in vielen Arbeitsfeldern statt. Der Begriff Sozialberatung, wie er im Projekt Sozialberatung im Kanton St.Gallen verwendet wird, umfasst demnach die «betreuende Sozialhilfe» und Teile der «Sozialhilfe nach der besonderen Gesetzgebung». Oft wird der Begriff auch verwendet für ein Beratungsangebot, das nicht weiter spezialisiert ist. In diesem Kontext werden auch Begriffe wie «allgemeine Sozialberatung» und «freiwillige Sozialberatung» verwendet.



Beratung

Beratungen als Unterstützung für verschiedene Fragestellungen werden auch durch andere Berufsgruppen geleistet. Es gibt Finanzberatung, medizinische Beratung, Personalberatung, Berufsberatung, psychologische Beratung usw. Obwohl die Grenzen nicht immer ganz eindeutig sind, werden diese Beratungen nicht als «Sozialberatung» bezeichnet.